



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Postfach 10
Telefon: (0222) 711 58
Durchwahl:
DVR:0441473 4869
Telefax Nr:
(0222) 711 58/4221 Sektion I
(0222) 712 96 81 Sektion II
Navratil

Zl. 19 3400/2-I/8/91

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Gesetzentwurf
Zl. *98 -GE/19 P1*
Datum *11. 12. 1991*
Verteilt *12. Dez. 1991*

Sachbearbeiter:

H. Samonig

Wien, den 6. Dezember 1991

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG
zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur
Errichtung eines Nationalparks Neusiedler
See-Seewinkel.

In der Beilage übermittelt das Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie 25 Exemplare eines Entwurfes einer Verein-
barung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Errich-
tung eines Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel.

Der gegenständliche Entwurf wurde mit Schreiben vom 20.9.1991
zur Begutachtung ausgesendet. Die Begutachtungsfrist wurde
auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen bis
20.11.1991 erstreckt. Die bis dato eingegangenen Stellungnah-
men werden ebenfalls in der Beilage übermittelt. Da die
geplante Vereinbarung keine Genehmigung durch den Nationalrat
bedarf, war das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und
Familie der Ansicht, daß die Einbeziehung des Nationalrates
in das Begutachtungsverfahren nicht erforderlich ist.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ersucht das Versäumnis zu entschuldigen und allfällige Stellungnahmen mittels FAX oder telefonisch an den oben angeführten Sachbearbeiter zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

THOMASITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Stand: 17.7.1991

V e r e i n b a r u n g

zwischen dem Bund und dem Land Burgenland
zur Errichtung eines Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung und das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragsparteien genannt -, geleitet von dem Wunsch, jene ökologisch besonders wertvollen Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung im Gebiete Neusiedler See - Seewinkel zu erhalten, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG nachstehende Vereinbarung abzuschließen:

Artikel I

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Errichtung eines Nationalparks im Bereich Neusiedler See - Seewinkel unter Berücksichtigung bereits vorliegender Gutachten und Forschungsarbeiten.

Artikel II

Bereich des Nationalparks

(1) Der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel im Sinne dieser Vereinbarung soll Flächen in den folgenden Gebieten umfassen:

1. Sandeck-Neudegg
2. Lange Lacke und Umgebung
3. Zitzmannsdorfer Wiesen
4. Illmitz-Hölle
5. Waasen (Hanság)

- 2 -

(2) Die in Abs. 1 angegebenen Gebiete sind in Anlage 1 kartographisch dargestellt.

(3) Die allfällige Einbeziehung weiterer Gebiete in den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel bedarf einer gesonderten Vereinbarung der Vertragsparteien.

Artikel III

Grenzüberschreitender Nationalpark

Die Vertragsparteien stellen fest, daß sie an der Schaffung eines grenzüberschreitenden österreichisch-ungarischen Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel interessiert sind. Sie werden einander über die Schritte zur Schaffung dieses Nationalparks in Kenntnis setzen.

Artikel IV

Zielsetzung

Den Bemühungen zur Schaffung des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel liegen folgende Ziele zugrunde:

1. den Bereich des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel als natürliches und landschaftlich wertvolles Gebiet von nationaler und internationaler Bedeutung zu fördern und zu erhalten;
2. die für diesen Bereich repräsentativen Landschaftstypen sowie die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume zu sichern;
3. den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel unter Bedachtnahme auf die Akzeptanz der Bevölkerung und unter Einhaltung der Kriterien für die Kategorie II - Nationalpark der Weltnaturschutzunion (IUCN - International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) gem. Anlage 2

- 3 -

zu errichten.

4. die Schaffung eines auf den vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten aufbauenden, grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel mit der Republik Ungarn voranzutreiben;

5. Möglichkeiten von Nutzungen des Gebietes zu Zwecken der Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erholung wahrzunehmen.

Artikel V

Nationalparkgesellschaft Neusiedler See-Seewinkel

(1) Das Land Burgenland wird die "Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel Gesellschaft" einrichten. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Zweck der Gesellschaft ist:

1. die Planung, Einrichtung, Erhaltung, Betreuung und der Betrieb des Nationalparks nach den Richtlinien der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) im Sinne des Art. IV Abs. 3;

2. die Vorsorge für die personelle und finanzielle Ausstattung, für vertraglich vereinbarte Entgelte und Entschädigungen, für den faktischen Schutz, für eine Entwicklungsplanung und deren Durchführung sowie für die wissenschaftliche Forschung und laufende Kontrolle;

3. die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen (Management) für den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel;

4. die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für den Nationalpark;

- 4 -

5. die Koordination und die finanzielle Abwicklung dieser Tätigkeiten;
6. die Behandlung von Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung und dem Betrieb eines grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel mit der Republik Ungarn von gemeinsamem Interesse sind;
7. Erstellung des Arbeitsprogrammes, des Finanzierungsplanes und des Tätigkeitsberichtes.

(4) Das Land Burgenland wird die Nationalparkgesellschaft verpflichten, den Organen des Bundes sowie der Nationalparkkommission zur Überwachung der ordnungs- und widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuschüsse jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

[(5) Die Gesellschaft und die von ihr erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel sind von den bundesgesetzlich und landesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, von der Vermögenssteuer, vom Erbschaftsäquivalent sowie von der Umsatzsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der in dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgaben beschränkt.]

Artikel VI Finanzierung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, für die Vorbereitung, Planung und Einrichtung des Nationalparks einen einmaligen Betrag von 10 Millionen Schilling nach Maßgabe des Bedarfes zur Verfügung zu stellen.

- 5 -

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, für die in Abs. 4 genannten Zwecke jährlich nach Maßgabe des Bedarfes einen Betrag bis zu einer Höhe von 25 Millionen Schilling in ihren den zur Bewilligung zuständigen Organen vorzulegenden Vorschlagsentwürfen vorzusehen.

Der Betrag von 25 Millionen ist wertgesichert. Als Wertmesser wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien herausgegebene Verbraucherpreisindex 1986 - in allfälliger Ermangelung desselben ein analoger Index - vereinbart. Indexschwankungen bis zu 5% auf oder ab bleiben unberücksichtigt. Wertänderungen von 5% oder darüber sind jedoch voll zu berücksichtigen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexrate die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Die Basis zur Berechnung der jeweiligen Höhe des Betrages ist die für den Monat Dezember 1990 errechnete Indexzahl.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Beträge werden nach Maßgabe der für diese Zwecke bewilligten Budgetmittel je zur Hälfte gemeinsam von den Vertragsparteien getragen.

(4) Die im Abs. 2 genannten Zwecke betreffen:

1. Die Anpachtung sowie den Ankauf von für den Nationalpark notwendigen Flächen;

2. die Leistung von Zahlungen auf vertragsrechtlicher Grundlage mit dem Ziel, Liegenschaftseigentümer sowie die dinglich oder obligatorisch Berechtigten zu einer nationalparkkonformen Bewirtschaftungsweise gem. Art. IV zu veranlassen;

3. die Leistung von Zahlungen auf vertragsrechtlicher Grundlage für Beeinträchtigungen, die sich aus der Einschränkung der Jagdausübungs- und Fischereiausübungsrechte

- 6 -

im Nationalparkgebiet bzw. dessen auf österreichischem Hochheitsgebiet gelegenen unmittelbaren Einzugsbereich ergeben, soweit dies zur Erreichung der Zielsetzungen gem. Art. IV erforderlich ist.

(5) Verträge für die unter Abs.4 Z 1 bis 3 angeführten Zwecke sind erst nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bund abzuschließen.

Der Bund leistet keine Zahlungen für Entschädigungen gem. Abs.4 Z 3, über die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bescheidmäßig entschieden wird.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die in Abs. 1 und 2 genannten Beträge hinaus für die Durchführung der in Art. V festgelegten Aufgaben der Nationalparkgesellschaft die notwendigen Mittel zur Führung der Geschäfte des Nationalparkforums und des Wissenschaftlichen Beirates gemäß Abs. 7 und 8 in ihren den zur Bewilligung zuständigen Organen vorzulegenden Voranschlagsentwürfen vorzusehen.

(7) Die Vertragsparteien werden unter Bedachtnahme der Stellungnahme der Nationalparkkommission gemeinsame Konzepte (Rahmen- und Jahresprogramme sowie jährlicher Finanzierungsplan) zur Planung, Ausgestaltung, Erhaltung sowie zum Betrieb des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel ausarbeiten, in denen auch der Umfang, die Einsatzschwerpunkte und die Modalitäten für die Bereitstellung der Bundes- und Landesmittel näher zu regeln sind (Anlage 3).

(8) Die erforderlichen Mittel werden von den Vertragsparteien wie folgt geleistet:

1. Für den Personal- und Verwaltungsaufwand, der sich aus der Besorgung der Geschäfte der Nationalparkgesellschaft ergibt, kommt das Land Burgenland auf.

- 7 -

2. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der erforderlichen Nationalparkinfrastruktur und von Forschungsvorhaben sowie an sonstigen Einrichtungen und Erfordernissen, die der Zielsetzung des Nationalparks gem. Art. IV entsprechen. Bezüglich der Höhe dieser Förderungen wird er sich an der Höhe der vom Land Burgenland für Zwecke des Art. IV bereitgestellten Mittel (einschließlich jener für den Personal- und den Verwaltungsaufwand sowie der allenfalls anfallenden Abgaben der Nationalparkgesellschaft) orientieren.

3. Die Vertragsparteien werden einander jährlich innerhalb des ersten Jahresdrittels über Ausmaß und Verwendung der im Vorjahr für Zwecke des Nationalparks aufgewendeten Mittel sowie über die für das laufende Jahr geplanten Aufwendungen informieren.

4. Über die ziffernmäßige Höhe der jährlichen, in den Voranschlagsentwürfen vorzusehenden Beträge, ist zwischen den Vertragsparteien zeitgerecht das Einvernehmen herzustellen. Für die Herstellung ausgewogener Finanzierungsverhältnisse ist jeweils ein Zeitraum von 5 Jahren heranzuziehen.

5. Widmungswidrig verwendete Mittel können von den Vertragsparteien nach Maßgabe der einschlägigen Haushaltsvorschriften zurückgefordert werden.

(9) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß sie um eine finanziell maßvolle Durchführung des Projekts Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel bemüht sein werden.

- 8 -

(10) Die Vertragsparteien kommen weiters überein, über die in Art. VI festgelegte Finanzierung des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel - sofern nicht eine der Vertragsparteien von der Kündigungsregelung (Art.XIII) Gebrauch macht - neu zu verhandeln, wenn sich im Verlauf der Realisierung des Projektes erweisen sollte, daß diese Regelung den tatsächlichen Erfordernissen nicht gerecht wird oder insbesondere die angestrebte finanzielle Ausgewogenheit nicht oder nur mit nachteiligen Auswirkungen erreichbar ist. Nachteilige Auswirkungen sind jedenfalls dann gegeben, wenn die Durchführung von Maßnahmen nicht wegen eines unabweislichen Bedarfes bestimmt ist, sondern lediglich der Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen finanziellen Belastung der Vertragsparteien dient.

Artikel VII Nationalparkkommission

(1) Zur Wahrung der in Art. IV genannten Zielsetzungen und Prüfung der Tätigkeit der Nationalparkgesellschaft wird eine Nationalparkkommission eingerichtet. Die Vertragsparteien entsenden in diese Nationalparkkommission eine gleich hohe Zahl, zumindest aber je 4 ständige Vertreter des Bundes und des Landes Burgenland. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Bei Ausscheiden eines Vertreters ist unverzüglich ein neuer zu nominieren.

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einstimmig den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Einberufung der Kommission zur konstituierenden Sitzung obliegt dem Land Burgenland im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie; die übrigen Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern ist eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen.

- 9 -

(3) An den Sitzungen der Kommission nehmen der Geschäftsführer der Nationalparkgesellschaft und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teil. Erforderlichenfalls sind von den Vertragsparteien weitere Experten mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens 6 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Sie entscheidet mit Einstimmigkeit. Stimmrecht sind nur die ständigen Vertreter der Vertragsparteien. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission sind nach einer von der Kommission zu beschließenden Geschäftsordnung vorzunehmen.

(6) Die Nationalparkkommission nimmt die Berichte der Nationalparkgesellschaft entgegen und begutachtet den Entwurf des Arbeitsprogrammes hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den in Art. IV genannten Zielen und gibt darüber eine Stellungnahme an die Vertragsparteien ab. Dabei sind auch im Nationalpark-Umfeld geplante Maßnahmen, soferne diese Auswirkungen auf den Nationalpark haben können, zu berücksichtigen (Anlage 3 Punkt 1).

Artikel VIII Nationalparkforum

(1) Zur Vertretung der Interessen der örtlichen Bevölkerung sowie der in diesem Gebiet maßgeblichen Interessensträger gegenüber der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel wird ein Nationalparkforum durch das Land Burgenland eingerichtet.

- 10 -

(2) Das Nationalparkforum besteht aus je einem Vertreter der vom Nationalpark betroffenen Gemeinden, einem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland, des Burgenländischen Landesjagdverbandes, des Burgenländischen Fischereiverbandes reg.Gen.m.b.H., je einem Vertreter der Interessensgemeinschaften der Grundeigentümer bzw. Urbarialgemeinden, der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organizations), des Österreichischen Naturschutzbundes, der Naturfreunde, des WWF (World-Wide Fund for Nature), des Wissenschaftlichen Beirates, des Landesfremdenverkehrsverbandes und je einem Vertreter der beiden Vertragsparteien. Der Geschäftsführer der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel nimmt an den Sitzungen in beratender Funktion teil. In das Nationalparkforum können weitere geeignete Personen aufgenommen werden.

(3) Die Mitglieder des Nationalparkforums werden von den in Abs. 2 genannten Stellen nominiert und vom Land Burgenland im Einvernehmen mit dem Bund bestellt und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und geben sich eine Geschäftsordnung. Für die Tätigkeit im Nationalparkforum gebührt kein Entgelt.

(4) Die Einberufung des Forums zur konstituierenden Sitzung obliegt dem Land Burgenland im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie; die übrigen Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen des Landes Burgenland, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie oder von mindestens einem Drittel der in Abs. 2 genannten Mitglieder des Nationalparkforums ist eine Sitzung innerhalb von drei Wochen nach Stellung des Begehrens einzu-berufen. Die Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- 11 -

Artikel IX Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur fachlichen Beratung der Nationalparkkommission, der Nationalparkgesellschaft und des Nationalparkforums wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und höchstens 14 weiteren Mitgliedern. Ihm gehören jedenfalls Fachleute auf den Gebieten der Zoologie, der Botanik, der Limnologie, der Land- und Forstwirtschaft, der Raum- und Landschaftsplanung sowie der Wasserwirtschaft an.

(2) Die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und des Stellvertreters sowie der weiteren Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates obliegt dem Land Burgenland im Einvernehmen mit dem Bund.

(3) Voraussetzungen für die Bestellung ist eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation auf Fachgebieten, die für den Nationalpark erforderlich sind. Die Bestelldauer beträgt drei Jahre. Ein begründeter Widerruf der Bestellung ist zulässig. Für die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat gebührt kein Entgelt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und hat bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr, Sitzungen abzuhalten. Weiters ist auf Verlangen einer Vertragspartei eine Sitzung einzuberufen. Zu den Sitzungen ist der Geschäftsführer der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel einzuladen.

- 12 -

Artikel X

Landesgesetzliche Absicherung des Nationalparks

Das Land Burgenland wird die Bemühungen zur Erlassung eines Nationalparkgesetzes vorantreiben. Ziel dieser Bestrebungen ist die Einrichtung des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel durch Landesgesetz bis längstens Ende 1991.

Artikel XI

Schlichtungsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten über den Verstoß gegen Vertragsbestimmungen ist jede Vertragspartei bereit, über Verlangen des Vertragspartners zu der Streitfrage umfassend Stellung zu nehmen und sich um eine einvernehmliche Beilegung zu bemühen.

Artikel XII

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. beim Bundeskanzleramt die Mitteilung einlangt, daß die nach der Burgenländischen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, und
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt wird dem Land das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 sowie den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung mitteilen.

- 13 -

Artikel XIII

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Vertragsparteien frühestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten schriftlich gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung wird sechs Monate nach ihrem Einlangen bei der anderen Vertragspartei wirksam. Auf zivilrechtliche Verpflichtungen einer Vertragspartei, die vor einer Kündigung im Sinne der vorliegenden Vereinbarung eingegangen wurden, werden ungeachtet der Kündigung die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung von beiden Vertragsparteien bis zur Endigung der zivilrechtlichen Verpflichtung, längstens aber zehn Jahre, weiter angewandt. Im Falle einer Kündigung werden die Vertragsparteien die ihnen offenstehenden Möglichkeiten zur Lösung von zivilrechtlichen Verpflichtungen wahrnehmen.

Artikel XIV

Hinterlegung, Mitteilungen

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundeskanzleramt und beim Amt der Burgenländischen Landesregierung hinterlegt. An diese Stellen sind auch alle die Vereinbarungen betreffenden Erklärungen und Mitteilungen schriftlich zu richten.

Für den Bund:

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

Für das Land:

Der Landeshauptmann

Anlage 1: Karte

Anlage 2: Kriterien der Weltnaturschutzunion (IUCN) der "1985 United Nations List of National Parks and Protected Areas" - Offizielle deutsche Übersetzung von der Alliance for Nature, Wien 1990:

"Ein Nationalpark ist ein verhältnismäßig großes Gebiet, in dem

1. ein oder mehrere Ökosysteme nicht wesentlich durch menschliche Nutzung oder Inanspruchnahme verändert sind, in dem Pflanzen- und Tierarten, geomorphologische Erscheinungen sowie Biotope von besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Bildung und Erholung sind oder das eine besonders schöne natürliche Landschaft aufweist;

2. die oberste zuständige Behörde des Landes Maßnahmen getroffen hat, im gesamten Gebiet so früh wie möglich die wirtschaftliche Nutzung oder jede andere Inanspruchnahme zu verhindern oder zu beseitigen und wirksam sicherzustellen, daß die ökologischen, geologischen, morphologischen oder ästhetischen Eigenschaften, die zur Ausweisung des Schutzgebietes geführt haben, unantastbar bleiben; und

3. Besuchern unter bestimmten Bedingungen zur Erbauung, Bildung, Kulturvermittlung und Erholung Zutritt gewährt wird".

"Die Regierungen werden daher ersucht, nicht als 'Nationalpark' zu bezeichnen:

1. Ein der Wissenschaft dienendes Reservat, das nur mit Ausnahmegenehmigung betreten werden kann (Strenges Naturschutzgebiet),

- 15 -

2. ein Schutzgebiet, das von einer privaten Organisation oder von einer nachgeordneten bzw. kommunalen Behörde ohne irgendeine Anerkennung und Kontrolle durch die oberste zuständige Behörde des Landes eingerichtet wird,

3. ein 'Sonderreservat' (special reserve), wie es in der African Convention on the Conservation of Nature and Natural Resources von 1968 definiert ist (Faunen- oder Florenreservat, Wildreservat, Vogelschutzgebiet, Waldschutzgebiet und geologische Reservate, etc.),

4. ein besiedeltes und wirtschaftlich genutztes Gebiet, in dem durch Landschaftsplanung und Erschließungsmaßnahmen ein Erholungsgebiet für den Fremdenverkehr geschaffen wurde, wo Industrieansiedlung und städtebauliche Entwicklung gelenkt werden und in dem die allgemeine Erholung in der freien Landschaft vor der Erhaltung der Ökosysteme Vorrang hat (parc naturel regional, nature park, Naturpark etc.). Gebiete dieser Art, die möglicherweise als 'Nationalpark' ausgewiesen wurden, sollten möglichst bald umbenannt werden".

Anlage 3: Aufgabenschwerpunkte für die Planung, Errichtung und den Betrieb des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Aufgrund der besonderen ökologischen Gegebenheiten und der internationalen Bedeutung des Gebietes Neusiedler See-Seewinkel bestehen bereits seit mehreren Jahren Bestrebungen zur Errichtung eines Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel. 1977 wurde der österreichische Teil des Neusiedler Sees von der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) mit dem Status "Biosphere Reserve" ausgezeichnet. 1983 wurde das Gebiet von Österreich "als ein Feuchtgebiet, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung" im Rahmen des Ramsar Abkommens (BGBl.Nr. 225/83) ausgewiesen.

Das Gebiet des Neusiedler Sees, mit 230 ha der größte Stepensee Europas, mit einer typischen Steppen- und Pußtalandschaft, ist Lebensraum für eine besonders mannigfaltige Tier- und Pflanzenwelt. So sind über 300 Vogelarten hier vertreten, von denen ca. die Hälfte auch hier brütet. Viele von ihnen stehen auf den Roten Listen der gefährdeten Arten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Art. I legt den Gegenstand der Vereinbarung fest. Um Doppelgleisigkeit zu vermeiden, sollen Gutachten und Forschungsberichte der vergangenen Jahre mitberücksichtigt werden.

- 17 -

Zu Art. II:

Art. II legt den räumlichen Geltungsbereich der Vereinbarung fest. Die Erweiterung des Nationalparks durch neue Gebiete setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus. Hingegen bedarf die Erweiterung von bereits in dieser Vereinbarung erfaßten Gebietsteilen keiner gesonderten Vereinbarung.

In der Anlage 1 ist das Gebiet des Nationalparks Neusiedlersee - Seewinkel kartographisch dargestellt. Die Karte stellt das Gebiet des Nationalparks zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung dar.

Zu Art. III:

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches auf den Abschluß eines Staatsvertrages mit der Republik Ungarn zur Errichtung eines grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel hinzuarbeiten.

Zu Art. IV:

Art. IV legt fest, von welchen Zielsetzungen bei der Schaffung eines Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel auszugehen ist. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, keine den Zielsetzungen der Vereinbarung zuwiderlaufende Maßnahmen zu setzen.

Als Basis werden die Kriterien der Kategorie II - Nationalparks der Weltnaturschutzunion (IUCN), die in Anlage 2 wiedergegeben sind, herangezogen. Sollten diese Kriterien von der IUCN abgeändert werden, wäre auch eine dementsprechende Änderung der Anlage 2 zu prüfen bzw. vorzunehmen.

Unter den Begriff der "Schaffung" des Nationalparks sind auch die Vorbereitung, Planung, Einrichtung und der Betrieb zu subsumieren.

Die Akzeptanz der Bevölkerung soll auch durch die Einrichtung des Nationalparkforums in Art. VIII erreicht werden, in dem die Vertreter repräsentativer lokaler Institutionen und Gruppierungen die Interessen der Bevölkerung in Fragen des Nationalparks artikulieren können.

Zu Art. V:

Art. V sieht vor, daß für die mit der Vorbereitung, der Planung, der Errichtung und des Betriebes des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel verbundenen Aufgaben seitens des Landes Burgenlandes eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes "Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel Gesellschaft" eingerichtet wird.

Als Aufgaben werden der Gesellschaft neben der Vorbereitung und Durchführung der Errichtung des Nationalparks auch alle jene Maßnahmen übertragen, die einen effizienten Betrieb des Nationalparks gewährleisten, wie z.B. die Vorsorge für die personelle und finanzielle Ausstattung, die Entwicklungsplanung und deren Durchführung, die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, ein diesbezügliches Maßnahmenmanagement sowie die Behandlung von Angelegenheiten, die der Verwirklichung eines grenzüberschreitenden Nationalparks mit der Republik Ungarn dienen.

[Im Hinblick auf die Intentionen dieser Vereinbarung zur Erhaltung dieses in Europa ökologisch einmaligen Landschaftsgebietes sowie der Schaffung eines für die breite Öffentlichkeit frei zugänglichen Erholungsraumes wird die Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel Gesellschaft und die von ihr erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, von der Vermögenssteuer, vom Erbschaftsteueräquivalent sowie von der Umsatzsteuer befreit. Dies ist

- 19 -

auch im Lichte der Aufrechterhaltung der vorgesehenen Kostensstellung zwischen Bund und Land im Verhältnis 50 : 50 zu sehen, da bei einer entsprechenden Steuerleistung des Landes ein Ungleichgewicht entstehen würde.]

Zu Art. VI:

Art. VI regelt die Kostenaufteilung zwischen den Vertragsparteien.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß die derzeit bestehenden Verträge (Pachtverträge für die Gebiete Lange Lacke, Zitzmannsdorfer Wiesen, Sandeck-Neudegg und Illmitz-Hölle) nach Inkrafttreten der Vereinbarung gegenstandslos werden. Die daraus resultierenden Verpflichtungen werden in der 15a-Vereinbarung berücksichtigt.

Zu Art. VII:

Um die Mitsprache des Bundes bei der Planung, Einrichtung und dem Betrieb des Nationalparks sowie der Mittelvergabe zu gewährleisten, wird eine Nationalparkkommission eingerichtet. Aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sollte diese Kommission von Bundesseite mit je einem Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, des Umweltbundesamtes, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundeskanzleramtes besetzt werden. Im Falle der Berührung von Kompetenzen anderer Bundesministerien sind gem. § 5 Bundesministeriengesetz, BGBl. 1986/76, Vertreter dieser Ressorts beizuziehen.

Gegenüber der Nationalparkkommission besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Entgeltes für die Teilnahme an den Sitzungen. Sonstige dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Zu Art. VIII:

Zur Vertretung der Interessen der örtlichen Bevölkerung bzw. der betroffenen Interessensträger gegenüber der Nationalparkgesellschaft wird ein Nationalparkforum eingesetzt. Das Nationalparkforum kann Empfehlungen an die Nationalparkgesellschaft abgeben.

Gegenüber dem Nationalparkforum besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Entgeltes für die Teilnahme an den Sitzungen. Sonstige dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Zu Art. IX:

Der Wissenschaftliche Beirat berät sowohl das Nationalparkforum als auch die Nationalparkgesellschaft in fachlichen Fragen.

Zu Art. XI:

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien bemühen sich diese nach Kräften um eine einvernehmliche Beilegung.

Zu Anlage 2:

Dieser Resolution wurde auf der 2. Weltkonferenz für Nationalparke 1972 (in den Yellowstone und Grand Teton Nationalparks) zugestimmt.

Grundsätzlich muß die wirtschaftliche Nutzung von Naturgütern in einem Gebiet, das in die Kategorie II aufgenommen werden soll, verboten sein. Nutzung beinhaltet in diesem Sinne land-

- 21 -

und weidewirtschaftliche Aktivität, Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft, Bergbau, öffentliche Bauvorhaben (Transport, Kommunikation, Energie, etc.) und Inanspruchnahme durch Besiedlung, Gewerbe oder Industrie.

Es ist bekannt, daß innerhalb der Grenzen einiger Nationalparke Dörfer, Städte, Infrastruktur und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten vorhanden sind. Unter der Voraussetzung, daß diese Flächen keinen herausragenden Teil der Gebiete einnehmen und tatsächlich in Zonen aufgeteilt sind und durch diese Anordnung den wirksamen Schutz der verbleibenden Flächen nicht beeinträchtigen, wird dies nicht als eine Voraussetzung für den Ausschluß aus der UN-Liste angesehen.

Ähnliches gilt für Verwaltungstätigkeiten, die für die Erhaltung der erwünschten Flora und Fauna, für die Gewährleistung des Zugangs und die Instandhaltung der Einrichtungen sowie für das Management des Gebietes notwendig und wünschenswert sein können.

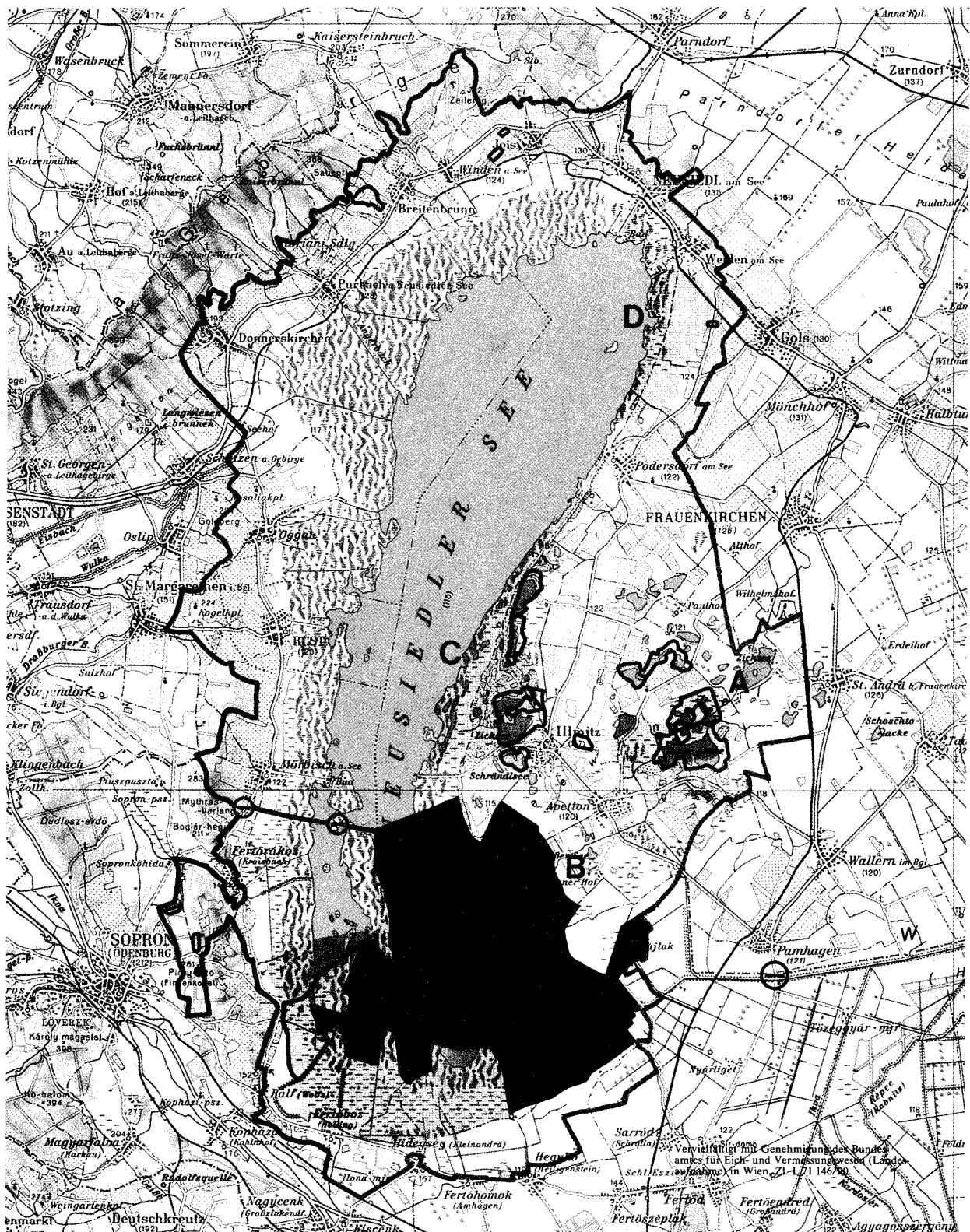
Wirksame Zonierung ist ein wichtiges Instrument für die Vermeidung von Interessenskonflikten innerhalb der Schutzgebiete. Auf der 11. Generalversammlung der IUCN in Banff 1972 wurde von der CNPPA beschlossen, daß Gebiete, die als Nationalparke bezeichnet werden, Flächen beinhalten sollten, die hier als 'strenge Naturzonen', 'Naturzonen mit Managementmaßnahmen' und 'Wildniszonen' bezeichnet werden, und daß sie darüber hinaus Gebiete beinhalten können, die hier als 'geschützte anthropologische Zonen' oder 'geschützte historische' oder 'geschützte archäologische Zonen' bezeichnet werden.

Nationalparke müssen jedoch für den öffentlichen Besuch zugänglich sein. Es bestand Übereinstimmung darin, daß diese Nutzung mit der vorrangigen Funktion des Naturschutzes durch ein System von Zonierungen in Einklang gebracht werden könnte. In diesem würde eine Zone ausgewiesen werden, in der der

Bau von Straßen und anderen Zugangswegen erlaubt wäre. Auch Gebäude oder andere dem Fremdenverkehr und den Parkverwaltungszwecken dienliche Strukturen sowie geeignete Erholungseinrichtungen können in dieser Zone untergebracht werden. Diese spezielle Fremdenverkehrs-/Verwaltungszone würde weniger dem Naturschutz bestimmt sein, wäre aber so abzugrenzen und anzuordnen, daß sie ein Minimum an Beeinträchtigung der Naturschutzfunktion des Parkes verursacht. Nationalparke können die Aufgabe des freien Zugangs durch Besucher ebenso durch die Schaffung von Wildniszonen über den ganzen oder einen Teil des Nationalparkes erfüllen, wodurch ein beschränkter Fremdenverkehr bestimmter Art möglich wird.

Um sich folglich als Nationalpark im Sinne der IUCN zu qualifizieren, kann ein Gebiet aus verschiedenen Kombinationen von Zonen wie folgt bestehen:

1. Wildniszone allein
2. Wildniszone in Verbindung mit Strenger Naturzone, Naturzone mit Managementmaßnahmen oder beiden
3. Jeder einzelnen oder allen der obengenannten Zonen in Verbindung mit einer Fremdenverkehrs-/Verwaltungszone
4. Jeder einzelnen oder allen der obengenannten Zonen in Verbindung mit einer oder mehreren Zonen, die als anthropologisch, archäologisch oder historisch eingestuft werden".



NATIONALPARK NEUSIEDLER SEE – SEEWINKEL

- „Naturzone“ (Kerngebiet)
 - „Bewahrungszone“ (Kulturlandschaft)
 - Landschaftsschutzgebiet (Bestand) als „Umfeld“, Region
 - Naturschutzgebiet
- Teilgebiete:
 A Lange Lacke (Bewahrungszone), B Sandeck-Neudegg (Naturzone),
 C Illmitz-Hölle (Bewahrungszone), D Zitzmannsdorfer Wiesen (Bewahrungszone)
- Grenzübergang „sanfter“ Tourismus
 - Grenzübergang Straße

Stand: September 1989

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Umweltreferat;
 Umwelt Burgenland, Nr. 18, Eisenstadt 1990; Umweltbundesamt

5 km

Graphik: ÖIR

Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel

Im Bereich des Neusiedler Sees und des Seewinkels hat sich unter besonderen Klima- und Bodenverhältnissen eine für den Alpenraum und für ganz Europa einmalige Tier- und Pflanzenwelt entwickelt. Für über 300 Vogelarten ist dieses größte Vogelreservat Mitteleuropas mit seinen Salzsteppen Lebensraum, Raststätte und Brutplatz.

Fauna und Flora sowohl des österreichischen als auch des ungarischen Teiles gehören zu einem einheitlichen Gewässer- und Uferökosystem. Dieses in sich geschlossene naturgeografische Gebiet wird in Naturzonen und Bewahrungszonen unterteilt. Der grenzüberschreitende Nationalpark mit internationaler Anerkennung soll den Fortbestand dieses Raumes garantieren.

TEILGEBIETE DES NATIONALPARKS:

Der Begriff Naturzone entspricht den in der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources — Weltnaturschutzunion (IUCN) verwendeten Begriff „Primärzone“, in der die Natur ihrer eigenständigen Entwicklung überlassen sein soll und die von jeglicher Nutzung ausgenommen wird. Die Zonen traditioneller Nutzung als „geschützte Kulturlandschaft“ entsprechen der „Sekundärzone“ (IUCN) und wurden daher als Bewahrungszonen deklariert.

Österreich: Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel (mit möglicher Erweiterung „Waasen“):

A) LANGE LACKE: ca. 1.000 ha als Bewahrungszone.

Ca. 7 km bestehender Rundweg am Rande des 600 ha umfassenden Vollnaturschutzgebietes für Fußgeher, Radfahrer und Pferdewagen mit Beobachtungs- und Informationsständen (Lehrpfad)

B) SANDECK-NEUDEGG: ca. 3.700 ha als Naturzone.

Stichweg bis an den Rand (Sandeck) mit Beobachtungsständen. Das Gebiet selbst bleibt geschlossen (Naturzone).

C) ILLMITZ-HÖLLE: ca. 750 ha (bis ca. 2.000 ha) als Bewahrungszone.

Ca. 7 km bestehender Weg am „Seedamm“ zwischen der Salzfluren-Schilflandschaft und den Salzlacken bzw. Weingärten für Fußgeher, Radfahrer, Pferdewagen und Reiter; im Nordosten ein tangierender Fahrweg.

D) ZITZMANNSDORFER WIESEN: ca. 650 ha (bis ca. 800 ha) als Bewahrungszone.

Ca. 5 km bestehender Weg am „Seedamm“ zwischen der Salzfluren-Schilflandschaft und den Wiesen für Fußgeher und Radfahrer (Lehrpfad).

E) WAASEN: ca. 300 ha als Bewahrungszone.

Landwirtschaftliches Wegenetz am Rand (Beobachtungsstände).

Das ergibt 3.700 ha NATURZONE und 2.750 ha bis 4.100 ha BEWAHRUNGSZONEN, also zusammen 6.450 ha bis 7.800 ha.

Ungarn:

A) KERNGEBIET des Nationalparks (Naturzone):

3.272 ha direkt im Anschluß an das österreichische Teilgebiet SANDECK-NEUDEGG (somit zusammen ca. 7.000 ha):

Alkalische Weiden von Fertőujlak (Mexicópuszta): 644 ha;

Vogelwarte-, Hegyköer-, Rucás- und Homoki-Bucht einschließlich Schilfflächen;

Hidegséger Lacke mit Kleinlacken;

Nagyhatárbokor-Lacke, Atjárom-Lacke, Oberlacke und Herrenlacke einschließlich Schilfflächen.

B) RANDZONE (Bewahrungszone):

Anschließende Teile des Landschaftsschutzbezirkes Neusiedler See bis zur Uferlinie des Sees und zum Soproner Kanal: 3.277 ha.

GESAMTÜBERSICHT

	Österreich	Ungarn	zusammen
NATURZONE	3.700 ha	3.300 ha	7.000 ha
BEWAHRUNGSZONE	bis 4.100 ha	3.300 ha	7.400 ha
Nationalpark	bis 7.800 ha	6.600 ha	14.400 ha
Umfeld	nicht definiert ¹⁾	6.000 ha	

¹⁾ maximal Landschaftsschutzgebiet Neusiedler See; restliche Fläche von ca. 42.500 ha

Verteilung auf Gemeinden (Österreich):

	Gesamtfläche	Naturzone
ILLMITZ	3.900 ha	1.900 ha
APETLON	2.800 ha	1.800 ha
SONSTIGE GEMEINDEN	1.100 ha	
Nationalpark (Ö.)	7.800 ha	3.700 ha

Anlage 3

AUFGABENSCHWERPUNKTE
für die Planung, Errichtung und den Betrieb
des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel

1. Nationalpark-Planung

Der Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel umfaßt die Naturzone und die Bewahrungszone. Das Umfeld, dessen Ausdehnung maximal das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes Neusiedler See (das ist derzeit das mit Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 16. Juli 1980, LGBI.Nr. 22/1980, als Natur- und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Gebiet) in einem Ausmaß von 42 500 ha beträgt, steht in enger Beziehung mit den Natur- und Bewahrungszone. Um den Zielsetzungen der IUCN im Hinblick auf eine eigenständige Entwicklung der Natur, verbunden mit dem Ausschluß jeglicher Nutzung in den Naturzonen bzw. der pflegeorientierten Nutzung der geschützten Kulturlandschaft in den Bewahrungszone zu entsprechen, sind Konzepte bzw. Planungsvorhaben, insbesondere auf folgenden Gebieten durchzuführen:

- o Natur- und Landschaftsschutz
- o Wasserwirtschaft
- o Landwirtschaft
- o Fremdenverkehr
- o Verkehr
- o Regionalentwicklung

2. Grundlagenerhebung und Forschung

Grundlagenerhebung und Forschung haben zum Ziel, notwendige Eingriffe zur Wiederherstellung der Natürlichkeit bzw. zur Erhaltung der verschiedenen Ökosysteme zu definieren und zu bewerten sowie Grundlagen für Bildungsprogramme und das Naturmanagement zu erstellen.

Insbesondere sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- o Erstellung von Naturmanagementplänen
- o Landschaftskartierung und Strukturbewertung
- o Monitoring
- o Wissenschaftliche Beratung und Dokumentation

3. Pflege der Natur- und Kulturlandschaft

Zur Wahrung der Ziele des Nationalparks sind entsprechende Pflegemaßnahmen notwendig. Diese ergeben sich aus den Konzepten bzw. Arbeiten im Rahmen der Nationalparkplanung und Forschung.

4. Einrichtung des Nationalparks, Infrastruktur

Für die Organisation des Nationalparks sowie die Besucherlenkung sind insbesondere folgende Maßnahmen notwendig:

- o Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Nationalpark-Verwaltung
- o Schaffung und Betreuung von Informationseinrichtungen
- o Errichtung von Wegenetzen, Lehrpfaden, Beobachtungsstationen, Schautafeln etc.

5. Öffentlichkeitsarbeit und Bildung

Für die Bewußtseinsbildung und die Stärkung des Verständnisses für den Nationalparkgedanken ist gezielte Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit durchzuführen.

Dazu gehören insbesondere:

- o Informationsveranstaltungen
- o Erstellung von Informationsmaterial
- o Bildungsprogramme für bestimmte Zielgruppen